

**Raith Hertelt Fuß
Hirschstraße 53
76133 Karlsruhe**

11.12.2018
(21.03.2019)

Unser Zeichen
St/60/19

18528 Bergen auf Rügen
15.04.2019

**Stellungnahme zur
1. Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Eigenheimsiedlung Gustow“, Gemeinde Gustow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M/V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zum o. g. Bebauungsplan erfolgt folgende Stellungnahme:

1. Trinkwasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Im Bereich des Plangebietes befinden sich öffentliche Trinkwasserver- Schmutzwasserent- und Niederschlagswasserentsorgungsanlagen. Diese sind entsprechend den Erfordernissen zu erweitern und damit die Voraussetzungen für einen satzungsgemäßen Anschluss aller Grundstücke im Plangebiet zu schaffen.

2. Löschwasserversorgung

Über die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen kann der Löschwasserbedarf gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 nicht gedeckt werden. Diesbezüglich sind gesonderte Maßnahmen erforderlich.



Verbandsvorsteher: Hans Lange
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen
Telefon (0 38 38) 80 04-0
Telefax (0 38 38) 80 04-924
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12
Email info@zwar.de · www.zwar.de

Register-Gericht
Amtsgericht Stralsund
Register-Nr.
HRA 1624
Steuernummer
079/133/80937

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC: BYLADEM1001
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96
BIC: NOLADE21GRW

3. Breitbandausbau

Seitens des ZWAR ist in Gustow mit dem Förderaufruf 4 der Breitbandausbau vorgesehen. Zunächst werden Leerrohre verlegt. Nach Klärung der Modalitäten zum Betrieb des Breitbandnetzes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Einbringen der Glasfaserkabel der Aufbau des aktiven Breitbandnetzes.

Im Rahmen der weiteren Planung sind entsprechende Abstimmungen zur Koordinierung der Maßnahmen erforderlich.

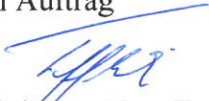
4. Allgemeines

Die Kosten für die innere Erschließung und maßnahmenbezogene Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender Trink- oder Abwasseranlagen incl. Planungsleistungen (Pkt. 1) sind vom Bauherren/ Erschließungsträger zu übernehmen.

Diese Maßnahmen sind in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen.

Die Erschließung von B-Plangebieten erfolgt nicht im Auftrag und nicht zu Lasten des ZWAR.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dipl.-Ing. Uwe Trefflich
Technologie Trinkwasser